

Mit diesen Versicherungslösungen stellen Sie sich bestens auf das neue Reiserecht 2018 ein

Ab dem 01.07.2018 müssen Sie für alle Reisebuchungen das neue Reiserecht anwenden. Für Sie als Busunternehmer, Reiseveranstalter und Reisevermittler ändert sich einiges. Ihre Risiken können Sie mit Dittmeier außerordentlich günstig und in hoher Qualität absichern.

Wir stärken Ihren Busbetrieb

Der beste Schutz zum
neuen Reiserecht 2018

Diese Versicherungen müssen Sie nun optimal auf das neue Reiserecht 2018 einstellen:

- Reisepreis-Insolvenz-Versicherung
- Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Versicherung der Gepäckbeförderung in Omnibussen



Der beste Schutz zum neuen Reiserecht 2018

Das neue Reiserecht ist ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden. Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie, die den Verbraucherschutz stärken soll. Durch die Umsetzung der Richtlinie wird das deutsche Reiserecht geändert. Neu sind z. B. viele erweiterte Informationspflichten sowie spezielle Regelungen für die Vermittlung „verbundener Reiseleistungen“. Wir informieren Sie, wie Sie Ihre Versicherungen optimal auf das neue Reiserecht 2018 einstellen.

Wer ist Reiseveranstalter?

Sobald Sie zwei der nachfolgenden Reiseleistungen zusammen und nicht getrennt anbieten, fungieren Sie als Reiseveranstalter:

- Beförderung von Personen
- Beherbergung
- Vermietung von Kraftfahrzeugen
- Sonstige touristische Leistungen (z. B. Konzertkarten, Eintrittskarten, Führungen, Skipässe, Wellnessbehandlungen usw.)

Genaueres regelt § 651a BGB.

Wer ist Reisevermittler?

Der Reisevermittler (z. B. Reisebüro) ist ausschließlich vermittelnd tätig. Er verkauft Leistungen Dritter. Der Vertrag kommt dabei durch seine Vermittlung zwischen einem Reiseveranstalter und dem Kunden zustande.

Vorsicht: So schnell haften Sie wie ein Reiseveranstalter

Die Haftung des Reiseveranstalters geht weit über die Haftung des Reisevermittlers hinaus.

Viele Busunternehmer meinen, Sie bieten doch nur die Beförderung als Reiseleistung an. Doch sobald eine weitere Reiseleistung mit angeboten und extra beworben wird, sind Sie Reiseveranstalter.

Wer Begriffe wie „Pauschalreise“, „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ in der werblichen Kommunikation mit dem Kunden verwendet, haftet im Zweifelsfall als Reiseveranstalter. Auch wenn ein Reisevermittler seine Reisenden nicht hinreichend informiert hat, haftet er wie ein Reiseveranstalter für alle Reiseleistungen.

Die Vermittlung von „verbundenen Reiseleistungen“

Als neue Angebotsform zwischen Pauschalreise und Reisevermittlung gibt es nach § 651w BGB die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen. Für jede vermittelte Leistung wird eine separate Bestätigung und Rechnung erstellt. Wenn die Vermittlung der einzelnen Reiseleistungen nicht nach § 651w BGB sauber voneinander getrennt werden, gerät der Reisevermittler automatisch in die Rolle des wesentlich umfassender haftenden Reiseveranstalters.



Mit folgenden Versicherungslösungen liegen Sie richtig:

1. Reisepreis-Insolvenz-Versicherung

Dieser Schutz ist gesetzlich nach § 651k BGB für jede von Ihnen organisierte Reise vorgeschrieben. Die Kundengeldabsicherung in Form einer Insolvenzversicherung stellt sicher, dass im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Ihr Kunde den



gezahlten Reisepreis sowie ggf. entstandene Kosten für die Rückreise erstattet bekommt. Dafür müssen Sie Ihrem Reisekunden vor einer Anzahlung einen Sicherungsschein aushändigen.

Diese Versicherung hat für Sie leider außer Kosten und Bürokratie keinen Nutzen, weshalb Sie folgende Ziele beim Abschluss einer solchen Versicherung verfolgen sollten:

- Versichern Sie sich so günstig wie möglich
- Leisten Sie nur eine möglichst geringe Bürgschaft

Die Lösung von Dittmeier:

Je nach Reisepreis können Sie bereits 500 Reisetilnehmer pro Jahr für 374,00 € versichern. Außerdem müssen Sie über Dittmeier unter Umständen keine oder nur eine wesentlich geringere Bürgschaft hinterlegen.

2. Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden

Als Reiseveranstalter haften Sie nach § 651f (künftig § 651n) BGB gegenüber den Reisetilnehmern für die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen aus dem geschlossenen Reisevertrag. Für Personen- und Sachschäden haften Sie als Reiseveranstalter für die daraus sich ergebenden Schadenersatzansprüche, soweit Sie ein Verschulden trifft.

Bei Verschulden haften Sie möglicherweise für Arztkosten, Rettungsflüge, Krankenhausaufenthalte, Schmerzensgeld, körperliche Dauerschäden, Verdienstaustausch, beschädigtes oder verlorenes Gepäck sowie sonstige Schadenersatzansprüche.

Weil Sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich sind, haften Sie auch, wenn die Nicht- oder Schlechtere Erfüllung des Reisevertrages auf das Verschulden von Leistungsträgern zurückzuführen ist. Auch wenn Sie Ihre Leistungsträger sorgfältig auswählen und ständig kontrollieren, sind Sie nicht von der Haftung befreit. Sie können Ihre Haftung auch nicht in Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen.

Eine Haftungsbegrenzung auf den 3-fachen Reisepreis ist nur möglich, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Schaden durch das alleinige Verschulden eines der Leistungsträger verursacht wurde. Für Personenschäden ist keinerlei Haftungsbegrenzung möglich.

Die Lösung von Dittmeier:

Über einen Dittmeier-Rahmenvertrag können Sie 500 Reisetilnehmer pro Jahr bereits für 107,10 € inkl. Versicherungssteuer versichern. Der Beitrag wird nur für Mehrtagesreisende berechnet. Tagesreisen sind kostenfrei mitversichert.

3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Reiseteilnehmer haben durch die mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung von Reiseverträgen auch weitere Ansprüche, nämlich wenn ihnen Vermögensschäden entstehen, z. B. bei:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen
- Zusammenstellung von Einzelleistungen
- Leistungsbeschreibung in Katalogen oder Prospekten
- Bearbeitung der Reiseanmeldung
- Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag
- Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren

Der Schadenersatzanspruch kann sich z. B. auf entgangene Urlaubsfreuden, zusätzliche Beförderungs- oder Übernachtungskosten erstrecken. Für solche Schadenskosten, die der Reisetilnehmer aufwendet und von Ihnen fordert, können Sie sich versichern.

Kein Versicherungsschutz ist jedoch möglich für Ansprüche

- der Reisenden auf Rückzahlung der Reisekosten
- der Reisenden auf Gewährung von Preisnachlässen

Die Lösung von Dittmeier:

Über einen Dittmeier-Rahmenvertrag können Sie 500 Reisetilnehmer pro Jahr bereits für 148,75 € inkl. Versicherungssteuer versichern. Mitversichert gelten darin bereits Rettungs- und Minderungskosten. Reisebüros können sich bereits für 273,70 € versichern.





Als versicherte **Minderungskosten** gelten hier Kosten, die im Zusammenhang stehen mit Omnibus-Reiseveranstaltungen zu Konzerten, Events, Musicals, Weihnachtsmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen und die von den Reiseteilnehmern dieser Reiseveranstaltungen geltend gemacht werden aufgrund nicht rechtzeitigen Erreichens der Veranstaltung und/oder Nicht-Beziehens des gebuchten Hotels.

Als mitversicherte **Mehr- und Rettungskosten** gelten solche Kosten, die dem Reiseveranstalter dadurch entstehen, dass Reiseleistungen ausschließlich durch ein Verschulden eines Leistungsträgers oder durch ein bei Abschluss des Reisevertrages unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis nicht wie vereinbart erbracht werden können. Dies gilt jedoch dem Grunde und der Höhe nach nur insoweit, als der Reiseveranstalter diese Kosten aufwenden muss, um ansonsten entstehende höhere Ansprüche des Reisenden abzuwenden.

4. Versicherung der Gepäckbeförderung in Omnibussen

Versichert ist das Gepäck, das dem Busunternehmen zur Beförderung übergeben wird, da eine Kfz-Versicherung nur eingeschränkt leistet. Die Versicherungssumme beträgt 2.000 € je Reisegast und 100.000 € je Omnibus.

Die Lösung von Dittmeier:

Die Versicherung je Reisebus kostet im Jahr nur 112,60 € inkl. Versicherungssteuer. Der Vorteil über Dittmeier ist, dass auch Ersatzbusse oder angemietete Busse ohne Kennzeichenmeldung mitversichert sind. Lassen Sie sich daher nicht auf eine verbindliche Kennzeichenmeldung bei Ihrer bisherigen Versicherung ein und wechseln Sie zu Dittmeier!

Antwortfax +49 (0)931 98 00 70-535 oder an info@dittmeier.de

JA, an den Versicherungslösungen zum neuen Reiserecht 2018 sind wir interessiert.
Bitte rufen Sie uns dazu an.

Absender

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:

Patrick Prümper, Telefon +49 (0)931 98 00 70-35,
E-Mail: patrick.pruemper@dittmeier.de

Dittmeier Versicherungsmakler GmbH Dittmeier Assekuradeur GmbH

Kaiserstraße 23-25 · 97070 Würzburg
Telefon +49 (0)931 98 00 70-0
Telefax +49 (0)931 98 00 70-535
E-Mail info@dittmeier.de
Internet www.dittmeier.de